Deutsche Schulgesetz-Sammlung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. (1 Fl. 13 Krz. östr.) vierteljährlich. Einzelne Nummern, soweit vorräthig, 20 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Michaelkirchplatz 6.)

Erscheint jeden Donnerstag. Anzeigen die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfenn.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1877. **Nr. 4.**

Inhalt: Königr. Preußen: Minist.-Erl., die Mitverhaftung der Amtskautionen der Kreissteuereinnehmer 2c. für die Verwaltung der Gelder der Elementarlehr.-Wittwenkass. betr. V. 5. Okt. 1876. — Minist.-Erl., die Begründung der Anträge auf Verleihung juristischer Persönlichkeit an Vereine 2c. auf Grund eines Normal-Statutes betreffend. Vom 19. Juli 1876. — Anstellungs- und Gehalts-Ordnung für die Lehrer und Lehrerinnen der Stadt Wiesbaden. Vom 26. Juli 1876. — Kaiserthum Oesterreich: Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 7. Dezember 1876, Z. 19,667, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 5. Juni 1876, betreffend die Errichtung des steiermärkischen Landesschulfondes, und zwar hinsichtlich der landschaftlichen Aemter im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen werden.

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlaß, die Mitverhaftung der Amtskautionen der Kreis-Steuereinnehmer 2c. für die Verwaltung der Gelder der Elementarlehrer-Wittwenkassen betreffend. Vom 5. Oktober 1876.

Berlin, den 5. Oktober 1876.

Auf den Bericht vom 6. April d. J., betreffend die Mitverhaftung der Amtskautionen der Kreis-Steuereinnehmer und der kautionspflichtigen Beamten der Regierungs-Haupt-Kassen für die Verwaltung der Gelder der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, erwidern wir der Königlichen Regierung, daß, da die Frage, ob die betreffenden Beamten zu der Verwaltung jener Gelder vermöge ihres Amtes, für welches die Kautionsleistung erfolgt ist, verpflichtet sind, zu bejahen ist, auch die Mitverhaftung der Kaution für jene Gelder mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§. 1 (namentlich Absatz 2) und 10 des Kautionsgesetzes vom 25. März 1873 (Ges.-Samml. S. 125) nicht in Abrede zu stellen ist. Im Falle eines Defektes würde daher, da von einer Theilung des Kautionsbetrages nach Maßgabe des §. 8 a. a. O. bezw. §. 6 der Verordnung vom 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 260) im vorliegenden Falle nicht die Rede sein kann, event. eine ratirliche Haftung der Kaution für die etwa vorhandenen verschiedenen Interessenten einzutreten haben und die Entscheidung hierüber, da es sich lediglich um die gesetzlichen Wirkungen einer Kautionsbestellung handelt, der schließlichen Kognition der Gerichte unterliegen.

An
die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Meinecke.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Sydow.

An
die übrigen Königlichen Regierungen.
I. 15375. F. M.
G. III. 5090. M. d. g. A.

Ministerial-Erlaß, die Begründung der Anträge auf Verleihung juristischer Persönlichkeit an Vereine 2c. auf Grund eines Normal-Statutes betreffend. Vom 19. Juli 1876.

Berlin, den 19. Juli 1876.

Die Anträge auf Verleihung juristischer Persönlichkeit an Vereine, Hospitäler u. s. w. haben sich neuerdings so gehäuft und sind vielfach auf Grund so mangelhaft redigirter Statuten gestellt worden, daß es sich dringend empfiehlt, den Provinzialbehörden ein Normal-Statut zugänglich zu machen, welches bei künftigen derartigen Anträgen als Muster benutzt werden kann. Auf diese Weise werden die bezüglichen Arbeiten in den Aufsichtsinstanzen erheblich vermindert und den Antragstellern große Weitläufigkeiten erspart werden.

Ew. 2c. übersende ich hierbei ein Exemplar eines dreifachen,*) zu dem gedachten Behufe sich eignenden Normal-Statutes nebst — Abdrücken für die betreffenden Königlichen Regierungen mit dem ganz ergebensten Ersuchen, gefälligst darauf hinzuwirken, daß dieses Normal-Statut künftighin bei Anträgen auf Verleihung juristischer Persönlichkeit möglichst zur Richtschnur genommen werde.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Ribbeck.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

I. Statut des Kinderbewahrungs-Vereins in H.

§. 1. Zu H. hat sich im Jahre 1860 ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, den im Alter von 2 bis 6 Jahren stehenden Kindern von Handarbeitern und Professionisten in der Zeit, während welcher die Aeltern vom Hause abwesend oder sonst mit Arbeit beschäftigt sind, eine sichere Unterkunft und den ihrem Alter angemessenen Unterrichte in Armuthsfällen unentgeltlich, außerdem gegen eine mäßige Vergütung zu gewähren.

Der Verein führt die Bezeichnung „Kinderbewahrungs-Verein" und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in der Stadt H.

§. 2. Um den in dem §. 1 bezeichneten Zweck zu erreichen, stellt der Verein, sofern nicht seine Mitglieder sich unmittelbar der Beaufsichtigung und Unterweisung der Kinder widmen, die geeigneten Lehrkräfte nebst dem entsprechenden Hilfspersonale an.

§. 3. Die Mittel, welche ihm zu dem Behufe zur Verfügung stehen, sind:

a. das an der Bahnhofsstraße belegene, Blatt . . . des Grundbuches eingetragene Grundstück . . . von . . . Quadratfuß Grundfläche;

*) Das dritte Normal-Statut ist als die Unterrichts-Verwaltung nicht berührend weggelassen.

b. das in demselben befindliche Inventarium im Werthe von . . . .;
c. das sich gegenwärtig auf . . . belaufende Kapitalvermögen, für dessen Belegung der §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maßgebend ist;
d. die Beiträge der Mitglieder;
e. die nach §. 1 Abs. 1 Seitens der Pfleglinge etwa zahlbaren Vergütungen.

§. 4. Mitglied des Vereins und somit stimmberechtigt für die General-Versammlung (cfr. §§. 9—11) wird Jeder, der für die Vereinszwecke eine einmalige Zahlung von Dreihundert Mark zur Vereinskasse leistet oder sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrages von mindestens drei Mark verpflichtet.

Wer mit Zahlung des Jahresbeitrages (nach erfolgter Erinnerung) länger als drei Monate im Rückstande bleibt, wird der Mitgliedschaft verlustig und in der Vereinsliste gestrichen.

§. 5. Der Verein wird geleitet und, abgesehen von den statutarisch der General-Versammlung vorbehaltenen Fällen, in allen seinen Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Substitutionsbefugniß, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber, vertreten durch einen aus fünf Damen und drei Herren bestehenden Vorstand.

Die betreffenden Personen werden von der General-Versammlung (cfr. §. 12) aus der Zahl der großjährigen Mitglieder (§. 4) erwählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
1) einen Vorsitzenden,
2) einen Kassirer,
3) einen Schriftführer
nebst den entsprechenden Stellvertretern.

Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter dessen Firma vom Vorsitzenden und Schriftführer — oder deren Stellvertretern — zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest des Bürgermeisters, welchem zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

§. 6. Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie die General-Versammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich, unter Mittheilung der Tagesordnung.

§. 7. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter mitinbegriffen, die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§. 8. Der Kassirer führt und verwahrt die Vereinskasse.

Die zu derselben gehörenden Inhaberpapiere sind sofort beim Erwerbe durch den Bürgermeister außer Kours zu setzen.

Seitens des Kassirers ist in jeder Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird.

§. 9. Zum ausschließlichen Geschäftskreise der General-Versammlung, in welcher jedes persönlich erscheinende Mitglied eine Stimme führt, gehört:
a. die Wahl des Vorstandes (cfr. §§. 12—14),
b. die Feststellung des nächstjährigen Etats,
c. die Dechargirung der vom Kassirer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Kalender- (und Geschäfts-) Jahr,
d. die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichtes,
e. jede Abänderung des Statutes,
f. die etwaige Auflösung des Vereins.

§. 10. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben.

Die Berufung einer General-Versammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, und zwar binnen einer Frist von längstens (vier) Wochen, wenn 10 Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstande einen motivirten desfallsigen Antrag stellen.

Die Einladung wird unter Mittheilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termine zu bewirkende Insertion in das Kreisblatt, und falls dieses eingehen sollte, in ein anderes vom Vorstande auszuwählendes Blatt bewirkt.

§. 11. Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von (neun) Vereinsmitgliedern (von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder) erforderlich.

Hat eine General-Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß einzuberufende neue General-Versammlung schon bei der Anwesenheit von (fünf) Vereinsmitgliedern (ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder) beschlußfähig: sofern auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich aufmerksam gemacht ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher das Votum des Vorsitzenden entscheidet, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Akklamation ꝛc.) entscheidet — mit Ausnahme der Vorstandswahlen, welche vermittelst Stimmzettel vorgenommen werden müssen — das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm nebst dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen Vereinsmitgliedern zu vollziehen ist.

§. 12. Gegenwärtig und bis zum Schlusse des laufenden Jahres fungiren als Mitglieder des Vorstandes folgende Personen (inser. nom.).

An deren Stelle ist in der gegen den Schluß des laufenden Jahres (cfr. §. 9 litt. b.) anzuberaumenden General-Versammlung ein neuer Vorstand zu wählen, und zwar auf die Dauer von drei Kalender- (und Geschäfts-) Jahren, nach deren Ablauf in gleicher Weise eine Neuwahl erfolgt. Abtretende Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 13. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgange zu bewirken. Ergiebt sich bei einer Wahl nicht sofort die nach §. 11 Abs. 3 erforderliche Majorität, so sind bei einem zweiten Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl zu bringen, für welche vorher die der absoluten Majorität am nächsten kommende Stimmzahl abgegeben war. Sollten dieser Mitglieder mehr als zwei

gewesen sein, so müssen sie sämmtlich zur engeren Wahl gestellt und es muß mit letzterer so lange fortgefahren werden, bis sich die erforderliche Majorität ergiebt.

§. 14. Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner dreijährigen Funktionsperiode aus dem Vorstande, so ist für die Zeit, während welcher dieses ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt hätte, eine Ergänzungswahl nach Maßgabe der §§. 12 und 13 zu veranlassen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzungswahl zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die Lage der anderweiten Geschäfte nach dem Ermessen des Vorstandes die Einberufung einer besonderen General-Versammlung nicht dringend nothwendig macht, so ist der Vorstand befugt, die Vornahme einer förmlichen Wahl bis dahin, daß aus sonstigen Gründen die Einberufung einer General-Versammlung erfolgt, zu verschieben und sich einstweilen im Wege der einfachen Kooptation zu ergänzen.

§. 15. Abänderungen des Statutes, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung des Vereins betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statut-Aenderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz . . . . . abhängig.

H . . . ., den

(Unterschrift des zeitigen Vorstandes.)

II. Statut für das jüdische Hospital in F.

§. 1. Im Jahre 1870 sind zu F. folgende Personen 2c. zu dem Zwecke zusammengetreten, durch eigene Beiträge und durch Sammlungen bei ihren Freunden ein jüdisches Hospital zu gründen, d. h. eine Anstalt, in welcher unbescholtene hilfsbedürftige jüdische Personen beiderlei Geschlechtes, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, Wohnung und Verpflegung empfangen, — in Armuthsfällen unentgeltlich, andernfalls gegen eine mäßige Vergütung.

Wegen Unzulänglichkeit der Mittel mußte man sich Anfangs darauf beschränken, höchstens 6 Pfleglinge aufzunehmen und diese, entsprechend dem vorgedachten Zwecke, bei achtbaren Familien unterzubringen.

Nachdem es inzwischen gelungen ist, ein eigenes Grundstück zu erwerben und auszubauen, wird hierdurch die projektirte Alters-Versorgungs-Anstalt unter der Firma: „das jüdische Hospital zu F." mit dem Sitze und Gerichtsstand in dieser Stadt ins Leben gerufen und zwar auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen:

§. 2. Die Mittel, welche dem Hospital Behufs Erreichung der im §. 1 bezeichneten Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

a. das an der . . . . Straße belegene, Blatt . . . des Grundbuches eingetragene Grundstück . . . . von . . . Quadratfuß Grundfläche;

b. das in demselben befindliche Inventarium im Werthe von . . . . .;

c. das sich gegenwärtig auf noch . . . . belaufende Kapitalvermögen, welches von den im §. 1 genannten Personen aufgesammelt und nach Bestreitung der Kosten für das Grundstück nebst Zubehör (litt. a. und b.) übrig geblieben ist.

Für die Belegung dieses Kapitalvermögens ist der §. 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439) maßgebend;

d. die Beiträge derjenigen Personen, welche sich zu einer fortlaufenden Jahreszahlung von mindestens 100 Mark für die Anstaltszwecke schriftlich verpflichtet haben und in diesem Sinne die Bezeichnung „Wohlthäter" führen, so lange sie ihrem Zahlungsversprechen nachkommen;

e. die nach §. 1 Absatz 1 Seitens der Pfleglinge etwa zahlbaren Vergütungen.

Zu den unter litt. d. als „Wohlthäter" bezeichneten Personen werden auch diejenigen gerechnet, welche der Anstalt eine einmalige Zuwendung von mindestens 500 Mark gemacht haben oder machen werden.

§. 3. Das Hospital wird geleitet und, abgesehen von den statutarisch der General-Versammlung vorbehaltenen Fällen, in allen seinen Angelegenheiten — einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern — geeigneten Falles mit Substitutionsbefugniß, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber, vertreten durch einen aus . . . Personen bestehenden Vorstand, welchen gegenwärtig bilden:

1) . . . . . als Vorsitzender,
2) . . . . . als stellvertretender Vorsitzender,
3) . . . . . als Schriftführer,
4) . . . . . als stellvertretender Schriftführer,
5) . . . . . als Kassirer und außerdem
6) . . . . . } als Beisitzer.
7) . . . . . }

Wird eine Stelle im Vorstande offen, so erfolgt ihre Wiederbesetzung in der Art, daß die übrigen Vorstandsmitglieder aus der Zahl der „Wohlthäter" ein neues Mitglied kooptiren.

Urkunden, welche die Anstalt vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Firma vom Vorsitzenden und Schriftführer — oder deren Stellvertretern — zu vollziehen.

Zur Legitimation dieser Vorstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest der Orts-Polizeibehörde, welcher zu dem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzutheilen sind.

§. 4. Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der General-Versammlungen.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes darauf antragen.

Die bezüglichen Einladungen erfolgen schriftlich, unter Mittheilung der Tagesordnung.

§. 5. Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und den Schriftführer oder dessen Stellvertreter mitinbegriffen, die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Nur bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ist.

§. 6. Der Kassirer führt und verwahrt die Anstaltskasse. Die zu derselben gehörenden Inhaberpapiere sind sofort beim Erwerbe durch die Orts-Polizeibehörde außer Kours zu setzen.

Seitens des Kassirers ist in jeder Vorstandssitzung eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen, welche zu den Akten genommen wird.

§. 7. Zum Geschäftskreise der General-Versammlung, in welcher jeder persönlich erscheinende „Wohlthäter" Stimmrecht hat, gehört:

a. die Feststellung des Etats für jedes bevorstehende Kalenderjahr, das gleichzeitig als Geschäftsjahr der Anstalt zu behandeln ist,
b. die Entgegennahme des vom Vorstande alljährlich zu erstattenden und der nächsten staatlichen Aufsichtsbehörde in zwei Exemplaren einzureichenden Geschäftsberichtes,
c. die Dechargirung der vom Kassirer aufzustellenden Rechnung für das abgelaufene Jahr,
d. jede Abänderung des Statutes,
e. die etwaige Auflösung der Anstalt.

§. 8. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden die Einladung zu derselben.

Die Berufung einer General-Versammlung erfolgt, so oft dies der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet, außerdem, wenn zehn zu den Wohlthätern gehörende Personen schriftlich beim Vorstande einen motivirten desfallsigen Antrag stellen, und zwar in diesem Falle binnen längstens 6 Wochen.

Die Einladung wird unter Mittheilung der Tagesordnung durch einmalige, mindestens 8 Tage vor dem Termine zu bewirkende Insertion in die . . . . Zeitung und, falls diese eingehen sollte, in ein anderes vom Vorstande auszuwählendes Blatt bewirkt.

§. 9. Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist die Anwesenheit von (neun) Wohlthätern (von der Häfte sämmtlicher Wohlthäter), die erschienenen Vorstandsmitglieder miteingerechnet, erforderlich.

Hat eine General-Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die demgemäß einzuberufende neue General-Versammlung schon bei der Anwesenheit von (fünf) Wohlthätern, die erschienenen Vorstandsmitglieder miteingerechnet, beschlußfähig, sofern auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.

Abgesehen vom Falle der Stimmengleichheit, bei welcher das Votum des Vorsitzenden entscheidet, und abgesehen von einem etwaigen Auflösungsbeschlusse (§. 7. litt. e.), für welchen Zweidrittel-Majorität der Erschienenen erforderlich ist, werden die Beschlüsse nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Ueber die Form der Abstimmung (mündlich, verdeckt oder durch Akklamation rc.) entscheidet das Ermessen der Versammlung.

Ueber die Verhandlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm nebst dem Vorsitzenden und mindestens drei anderen der Anwesenden zu vollziehen ist.

§. 10. Als Hospitaliten dürfen in die Anstalt nur solche Personen aufgenommen werden, welche den im §. 1 aufgestellten Erfordernissen entsprechen.

Ueber die desfallsigen, durch geeignete Atteste unterstützten Gesuche entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen, insbesondere im Hinblicke auf die jeweilige Geldlage und die disponiblen Räumlichkeiten der Anstalt.

Gründe für die von ihm verfügte Ablehnung eines Aufnahme-Gesuches anzugeben, ist der Vorstand nicht verpflichtet. Ebensowenig ist der Abgewiesene berechtigt, die General-Versammlung oder die staatliche Aufsichtsbehörde als Beschwerde-Instanz anzurufen.

§. 11. Personen, die an einer chronischen oder ansteckenden Krankheit leiden, sind indessen von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen, auch wenn die im §. 1 bezeichneten sonstigen Qualitäts-Erfordernisse vorliegen.

Zeigt sich eine solche Krankheit erst nach der Aufnahme, so ist auf zwar schonende aber möglichst baldige Entfernung des Kranken Bedacht zu nehmen, wenigstens bis zur eingetretenen Wiedergenesung.

§. 12. Die Aufnahme erfolgt, je nach den Vermögensverhältnissen der Antragsteller, kostenfrei oder gegen eine mit dem Vorstande zu vereinbarende Vergütung.

§. 13. Jeder unentgeltlich aufgenommene Hospitalit erhält ein mit den nöthigen Utensilien versehenes besonderes Zimmer und ein wöchentliches Taschengeld für seine kleinen Bedürfnisse, außerdem Heizung, Nahrung, ärztliche Pflege und Kleidung.

Die gegen Bezahlung Aufgenommenen erhalten — sofern nicht bei der Aufnahme etwas Anderes verabredet ist — Stube und Kammer, aber weder Taschengeld noch Kleidung.

Nur gegenüber den im Abs. 1 bezeichneten Hospitaliten ist die Anstalt auch zur unentgeltlichen Bestreitung des Begräbnisses verpflichtet.

§. 14. Die Mahlzeiten werden von allen Hospitaliten gemeinschaftlich eingenommen und zwar in einem Saale, der auch zur Abhaltung von Andachtsübungen und sonstigen entsprechenden Versammlungen dient. In dieser Beziehung wird das Nähere durch eine vom Vorstande aufzustellende Hausordnung bestimmt, welche der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf.

§. 15. Wer diese Hausordnung wiederholt verletzt oder sich gegen das vom Vorstande angenommene Hilfspersonal einer beharrlichen Widersetzlichkeit schuldig macht, kann auf desfallsigen Beschluß des Vorstandes jederzeit aus der Anstalt entfernt werden.

Der Vorstand ist hierzu auch in dem Falle befugt:
a. wenn sich ergiebt, das der Hospitalit gelegentlich seiner Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat, um hinsichtlich der Umstände, welche gemäß §. 1 die Aufnahme in die Anstalt bedingen, den Vorstand zu täuschen.
b. wenn ein unentgeltlich aufgenommener Hospitalit hinterher ein Kapitalvermögen von mindestens Dreitausend Mark oder ein fortlaufendes Jahreseinkommen von mindestens zweihundert Mark erwirbt.

§. 16. Abänderungen des Statutes, welche den Sitz, den Zweck und die äußere Vertretung der Anstalt betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung des Hospitales zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung.

Sonstige Statut-Abänderungen sind von der Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz . . . . abhängig.

F . . . ., den

(Unterschriften des zeitigen Vorstandes.)

Anstellungs- und Gehalts-Ordnung für die Lehrer und Lehrerinnen der Stadt Wiesbaden. Vom 26. Juli 1876.*)

§. 1. Die städtischen Schulanstalten sind zur Zeit:

A. unter der Aufsicht der städtischen Schuldeputation:

I. Volksschulen und zwar 1) die Elementarschulen zu Wiesbaden und Klarenthal; 2) die gehobenen Elementarschulen oder Mittelschulen nach der Verfügung der Herzogl. Hess. Landes-Regierung vom 19. April 1858;

II. Die höhere Töchterschule mit einer Schulamts-Aspirantinnen-Klasse;

*) Genehmigt durch die Verfügungen der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 28. November 1875 (II. 8436), vom 5. Juli 1876 (II. 3139) und vom 13. Dezember 1876 (II. 10453), sowie die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Kassel vom 1. Mai 1876 (S. 1433).

B. unter der Aufsicht eines eigenen Kuratoriums:
Die höhere Bürgerschule mit den Klassen der Vorbereitungsschule.

§. 2. Die städtischen Lehrer und Lehrerinnen sind nach ihrer durch eine Prüfung erworbenen Lehrberechtigung: 1) Elementarlehrer mit dem Seminarabgangszeugnisse; 2) Mittelschullehrer nach dem Prüfungszeugnisse nach den „Allgem. Bestimmungen" vom 15. Oktober 1872, sofern sie als solche berufen werden; denselben sollen die Elementarlehrer gleichgestellt sein, welche die von der Herzogl. Hess. Regierung vorgeschriebene Prüfung für fremde Sprachen bestanden haben, 3) technische Lehrer und Lehrerinnen, 4) Lehrerinnen mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse über die Lehrerinnen-Prüfung, 5) Lehrer des höheren Schulamtes.

§. 3. Nach der Art der Verwendung im städtischen Schuldienste werden unterschieden: 1) Ordentliche Lehrer oder Lehrerinnen, 2) Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen, 3) Hauptlehrer der Elementar- und Mittelschulen und 4) Rektoren der höheren Töchter- und Bürgerschule.

§. 4. 1. Ordentliche Lehrer oder Lehrerinnen sind solche, welche eine dauernde Lehrstelle definitiv bekleiden. Provisorisch angestellte Lehrer oder Lehrerinnen können unter Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde und unter Beobachtung der im §. 11 bestimmten Kündigungsfristen entlassen werden, ohne einen anderen Anspruch an die Stadt machen zu können als den auf Gehaltsbezug bis zum Entlassungstermine. Die provisorische Verwendung eines Lehrers oder einer Lehrerin soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. — Zur Anstellung sollen Lehrer oder Lehrerinnen in der Regel nicht in Vorschlag gebracht werden, wenn sie nicht mindestens ein Jahr im öffentlichen Schuldienste gestanden haben.

2. Hifslehrer oder Hilfslehrerinnen sind solche, welche entweder vorübergehend beschäftigt werden, oder denen eine dauernde Stelle wegen mangelnder formeller Qualifikation nur ausnahmsweise übertragen ist.

3. An jeder Elementar- oder Mittelschule wird ein dazu qualifizirter ordentlicher Lehrer als Hauptlehrer bestellt.

4. Die Rektoren an der höheren Bürgerschule und höheren Töchterschule sollen praktische, im Unterrichts- und Erziehungswesen bewährte und zur selbstständigen inneren und äußeren Leitung solcher Anstalten befähigte Lehrer des höheren Schulamtes sein.

Bei definitiver Anstellung wird vorausgesetzt, a. daß die Elementarlehrer die Wiederholungsprüfung bestanden, und b., daß die Lehrer des höheren Schulamtes das Probejahr absolvirt haben.

§. 5. Die Errichtung von Lehrstellen jeder Art und die Bestimmung der Qualifikation, welche von den dafür zu berufenden Lehrern oder Lehrerinnen zu verlangen ist, erfolgt lediglich nach Maßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses auf Antrag der Schuldeputation bezw. des Anstalts-Kuratoriums und des Gemeinderathes unter Genehmigung bezw. auf Anordnung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§. 6. Zur Besetzung jeder Elementarlehrerstelle im Aufsichtskreise der städtischen Schuldeputation werden der Königlichen Regierung drei Kandidaten zur Auswahl präsentirt. Die Besetzung aller anderen Lehranstalten geschieht auf Antrag der Schuldeputation bezw. des Anstalts-Kuratoriums und im letzteren Falle mit Zustimmung des Gemeinderathes in der Weise, daß für jede zu besetzende Stelle aus der Zahl der Bewerber ein Kandidat der zuständigen Staatsbehörde vorgeschlagen wird. Falls zweimal Vorschläge erfolgt sind, ohne daß einer derselben die Bestätigung erhalten hat, so wird die betreffende Stelle von der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde selbst besetzt.

§. 7. Zur Besetzung von erledigten Stellen können städtische sowie auswärtige Lehrer oder Lehrerinnen in Vorschlag gebracht werden. Außer den Lehrern des höheren Schulamtes sind alle übrigen Lehrer oder Lehrerinnen von einer städtischen Anstalt an eine andere versetzbar.

§. 8. Lehrer oder Lehrerinnen, welche bereits anderwärts definitiv angestellt waren, erhalten bei ihrem Eintritte in den städtischen Schuldienst gleichfalls eine definitive Anstellung. Ausnahmen sind unter besonderen Verhältnissen zulässig und bleiben spezieller Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten.

§. 9. Der Besetzung einer erledigten Stelle geht in der Regel der Erlaß eines Bewerbungsanschreibens voraus, in welchem die Art der Lehrstelle, die erforderliche Qualifikation des Bewerbers und die entsprechende Skala des Gehaltes näher zu bezeichnen ist.

§. 10. Ueberzugskosten können von der Stadt bewilligt werden. Die Feststellung des Betrages derselben bleibt in jedem Falle der städtischen Behörde vorbehalten.

§. 11. Die Entlassung eines Lehrers kann in der Regel nur am Schlusse eines Schulsemesters erfolgen, und zwar für einen Lehrer des höheren Schulamtes nach vorhergegangener halbjähriger, für einen anderen Lehrer oder für Lehrerinnen nach vorhergegangener vierteljähriger schriftlicher Kündigung, bei dem Kuratorium bezw. der Schuldeputation unter Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde.

§. 12. Hinsichtlich der Dienstvergehen der Lehrer und Lehrerinnen an den städtischen Schulanstalten finden die Vorschriften des Disziplinargesetzes für nichtrichterliche Beamte vom 21. Juli 1852 Anwendung.

§. 13. Für das Pensionsverhältniß der städtischen Lehrer und Lehrerinnen bleiben vorläufig und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die bestehenden Bestimmungen maßgebend, auch bleibt in den Beziehungen der Lehrer zur nassauischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse das bestehende Verhältniß unverändert.

Diejenigen Lehrer, welche verpflichtet sind, ihren Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin eine Pension zu versichern, haben im Falle ihrer Verheirathung den Nachweis zu führen, daß sie dieser Verpflichtung nachgekommen oder davon durch die Bestimmung im §. 4 der Verordnung vom 23. September 1867 (Ges.-S., S. 1619) befreit sind.

§. 14. Die definitiv angestellten Lehrer oder Lehrerinnen beziehen ein von einem Minimal- zu einem Maximalsatze in periodischen Zulagen steigendes Gehalt. Die periodischen Zulagen, welche von drei zu drei Jahren innerhalb der Minimal- und Maximalsätze der Gehälter gegeben werden, erfolgen unter der Voraussetzung untadelhafter Amtsführung und sittlicher Haltung. Darüber, ob diese Bedingungen im einzelnen Falle vorhanden sind, erkennt die Schuldeputation bezw. das Anstalts-Kuratorium unter Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörden. Im Falle einer Sistirung des Vorrückens nach der Gehaltsskala ist dem Lehrer über den ihn treffenden Vorwurf Eröffnung zu machen und darüber eine Verhandlung aufzunehmen.

§. 15. Die Gehälter werden mit Einrechnung von Wohnungs- oder Servis-Vergütungen gewährt und in Quartalraten den Lehrern des höheren Schulamtes Voraus, den übrigen Lehrern oder Lehrerinnen am Schlusse des Vierteljahres ausbe-

zahlt. Dienstwohnungen der Rektoren werden nach den für unmittelbare Staatsbeamte angenommenen Sätzen veranschlagt. Für etwa vorhandene Wohnräume, welche an andere Lehrer abgegeben werden, wird der Miethszins durch Vertrag festgesetzt.

§. 16. Bei jeder Anstellung ist die Stufe der Gehaltsskala in welche der Anzustellende eintritt, genau festzustellen.

§. 17. Die Termine der periodischen Zulagen werden bei den Elementarlehrern vom Tage der Anstellung im öffentlichen Schuldienste, dagegen bei den übrigen Lehrern oder Lehrerinnen, wenn nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung vereinbart worden ist, vom Tage der Anstellung im Dienste der Stadt ab berechnet.

§. 18. Die Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen (vergl. §. 4, 2) erhalten die ihnen zukommenden Vergütungen in Form von Remunerationen oder von Stundengeldern nach besonderen, von der Schuldeputation oder dem Anstalts-Kuratorium und dem Gemeinderathe unter Genehmigung der Königl. Regierung bezw. des Provinzial-Schulkollegiums festzusetzenden Normen*) und haben auf periodische Zulagen keinen Anspruch.

Unterrichtsstunden, welche von einem Lehrer über das gewöhnliche Maß hinaus ertheilt werden, können in derselben Weise honorirt werden. Falls Lehrer für technische Fächer besonders angestellt werden, so werden Gehalt und sonstige Anstellungsbedingungen vertragsmäßig festgesetzt.

Die provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen (vergl. §. 4, 1), die nach Ansätzen der folgenden Skalen besoldet werden, haben keinerlei Anspruch auf Gehaltserhöhung.

§. 19. Die Ordentlichen Elementarlehrer (vergl. §. 2, 1) aller städtischen Schulanstalten beziehen je nach ihrem Dienstalter ein jährliches Gehalt von 1200 bis 2700 Mark. Zwischen diesen Grenzen erfolgen die Zulagen in der Weise, daß, vom Tage der ersten öffentlichen Anstellung an gerechnet, das Gehalt in 4 dreijährigen Perioden um je 150 Mark und alsdann in 5 dreijährigen Perioden um je 180 Mark steigt.

Für die Hauptlehrer an den Elementar- und Mittelschulen beträgt das Gehalt im Minimum 3000 Mark und steigt in 3 dreijährigen Perioden um je 200 Mark bis zum Maximum von 3600 Mark.

Wird ein Mittelschullehrer, der bereits mehr als 3000 Mark bezog, zum Hauptlehrer ernannt, so tritt er sogleich in diejenige höhere Skalastufe ein, welche seinem bisher bezogenen Gehaltssatze zunächst entspricht.

§. 20. Die geprüften Lehrer für Mittelschulen (vergl. §. 2, 2) erhalten, insofern sie als solche fungiren, ein Anfangsgehalt von 1800 Mark, wenn nicht nach §§. 8, 16 und 17 bei der Anstellung frühere Dienstjahre in Anrechnung gebracht werden. Es steigt das Gehalt in 4 dreijährigen Perioden um je 150 Mark und alsdann in 5 dreijährigen Perioden um je 180 Mark bis zum Maximum von 3300 Mark.

§. 21. Die Ordentlichen Lehrerinnen (vergl. §. 2, 4) werden mit einem Minimalgehalt von 1200 Mark angestellt. (Vergl. §§. 8, 16 und 17.) Ihr Gehalt steigt in 8 dreijährigen Perioden um je 150 Mark bis zum Maximum von 2400 Mark.

Die zur ersten Lehrerin an der höheren Töchterschule besonders ernannte Lehrerin kann außerdem nach weiteren drei Jahren noch eine Zulage von 150 Mark erhalten.

§. 22. Jeder ordentliche Lehrer des höheren Schulamtes (vergl. §. 2, 5) bezieht mit dem Antritte seines städtischen Dienstes, sofern nicht nach §. 8, 16 und 17 bei seiner Anstellung frühere Dienstjahre mit in Anschlag gebracht werden, als erstes Jahresgehalt 2400 Mark. Das Gehalt eines solchen Lehrers steigt von diesem Minimalsatze in 6 dreijährigen Perioden um je 300 Mark bis zum Maximum von 4200 Mark.

Ein Lehrer des höheren Schulamtes mit Oberlehrer-Gehalt bezieht ein Anfangsgehalt von jährlich 3600 Mark, welches in 5 dreijährigen Perioden um je 300 Mark zum Maximum von 5100 Mark aufsteigt.

Wird ein ordentlicher Lehrer des höheren Schulamtes, welcher im städtischen Schuldienste oder anderwärts bereits mehr als das Minimum von 3600 Mark Gehalt hatte, zu einer Oberlehrerstelle berufen, so tritt er, unter Vorbehalt der §§. 8, 16 und 17, sogleich in diejenige höhere Skalastufe ein, welche seinem bisher bezogenen Gehaltssatze zunächst entspricht.

§. 23. Der Rektor der höheren Töchterschule bezieht als solcher ein Anfangsgehalt von 4500 Mark, zu welchem in 3 dreijährigen Perioden je 300 Mark bis zum Maximum von 5400 Mark zugelegt werden.

Das Minimalgehalt des Rektors der höheren Bürgerschule beträgt 4800 Mark, das Maximalgehalt dagegen 5700 Mark, zwischen welchen Grenzen die Steigerung in 3 dreijährigen Perioden um je 300 Mark erfolgt.

Wird ein ordentlicher Lehrer des höheren Schulamtes, welcher bereits eine das Minimalgehalt eines Rektors überschreitende Besoldung bezieht, zum Rektor ernannt, so tritt er sogleich in diejenige höhere Skalastufe ein, welche dem von ihm bislang bezogenen Gehalte zunächst entspricht.

§. 24. Jedem Anzustellenden ist vor der Verpflichtung ein Exemplar dieser Anstellungs- und Gehaltsordnung zuzustellen.

Für die Richtigkeit der Redaktion nach den bisher geführten aktenmäßigen Verhandlungen.

Wiesbaden, den 26. Juli 1876.

Der städtische Schulinspektor.
Dr. Kuhn.

Kaiserthum Oesterreich.

Verordnung der Minister für Kultus und Unterricht, des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 7. Dezember 1876, Z. 19667, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des steiermärkischen Landesgesetzes vom 5. Juni 1876*), betreffend die Errichtung des steiermärkischen Landesschulfondes, und zwar hinsichtlich der landschaftlichen Aemter im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen werden.

I. Abtheilung.

Bestimmung für die Zentral-Leitung und landschaftlichen Aemter und für die städtische Kassa in Graz.

§. 1. Der steiermärkische Landesschulfond wird vom steiermärkischen Landesausschusse verwaltet.

Zur Vorbereitung der Präliminarien, zur Führung der Schulen- und Schullehrer-Evidenz, der Kapitalien- und Konto-Bücher, zur Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse und behufs sonstiger Rechnungsarbeiten steht dem steiermärkischen Landesausschusse die Landes-Buchhaltung zur Verfügung.

§. 2. Das Anweisungsrecht innerhalb des jährlichen, vom steiermärkischen Landtage festzusetzenden Präliminares und innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen, steht dem k. k. steiermärkischen Landesschulrathe zu. Alle Anweisungen des

*) Der entsprechende Remunerations-Tarif vom September 1876 ist mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1876 ab perfect geworden. D. Red.

*) Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1876 Nr. 31.

Landesschulrathes werden der Landes-Buchhaltung im Konzepte zur Vormerkung mitgetheilt. Allfällige Bemerkungen der Landes-Buchhaltung werden im Wege des Landesausschusses an den steiermärkischen Landesschulrath geleitet.

§. 3. Die Empfänge und Ausgaben des steiermärkischen Landesschulfondes werden bei den landesfürstlichen Steuerämtern realisirt, für welche die in der II. Abtheilung dieser Verordnung befindliche Instruktion maßgebend ist.

Eine Ausnahme hiervon bildet der Schulbezirk Stadt Graz, in dessen Bereiche diese Funktionen das steiermärkische Landes-Obereinnehmeramt zu besorgen und die Zuschüsse des Stadtbezirkes Graz in Empfang zu nehmen und für den Landesschulfond zu verrechnen hat.

§. 4. Das steiermärkische Landes-Obereinnehmeramt besorgt nicht nur die im §. 3 vorgeschriebenen Funktionen in Betreff des Schulbezirkes Stadt Graz, sondern fungirt auch als Zentralkassa für den steiermärkischen Landesschulfond.

§. 5. Die Steuerkasse der Stadt Graz hat die vom Landesausschusse festgestellten 7perzentigen Zuschläge an das Landes-Obereinnehmeramt in 12 gleichen Raten monatlich vorhinein abzuführen. Bezüglich der Bemessung des 7perzentigen Schulbeitrages gilt auch für diese Steuerkassa die Vorschrift des §. 11 der in der II. Abtheilung dieser Verordnung enthaltenen Instruktion für die k. k. Steuerämter.

§. 6. Die nach §. 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1786 an den Landesschulfond zu leistenden Ueberschüsse des Lehrer-Pensionsfondes werden vom Rechnungs-Departement der k. k. Statthalterei auf Grund der dorthin einlangenden Steueramts-Journale allmonatlich ausgemittelt, der diesfällige, nach §. 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 1870 gegliederte und gehörig dokumentirte Ausweis dem Landesschulrathe zur Genehmigung und Veranlassung der Rechnungseinstellung beim k. k. Hauptsteueramte Gratz und zur Vormerkung bei der Landes-Buchhaltung vorgelegt.

§. 7. Die Ueberschüsse des steiermärkischen Normalschulfondes sind am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, und zwar in dem aus dem Rechnungsabschlusse sich ergebenden Betrage an den steiermärkischen Landesschulfond abzuführen.

Die Vorschriften über die abgesonderte Verwaltung und Verwahrung des Normalschulfondes werden dadurch nicht geändert.

§. 8. Die dem steiermärkischen Landesschulfonde zufallenden Erbschaften und Legate werden von der Abhandlungsbehörde von Fall zu Fall der k. k. Statthalterei bekannt gegeben. Rücksichtlich des weiteren Verfahrens haben die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des kais. Patentes vom 9. August 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 208) Platz zu greifen.

Ueber die Empfangnahme der Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften und Legate, über die weitere Behandlung und Evidenzhaltung derselben hat der steiermärkische Landesschulrath Fall für Fall das Erforderliche zu veranlassen und hiervon den steiermärkischen Landesausschuß in die Kenntniß zu setzen.

§. 9. Die Zuschüsse des steiermärkischen Landesfondes sind durch das Landes-Obereinnehmeramt monatlich an den steiermärkischen Landesschulfond abzuführen. Bei diesen Abfuhren sind die, bei den landesfürstlichen Steuerkassen für den Landesschulfond in Anspruch genommenen Gelder des Landesfondes in Anrechnung zu bringen. Die definitive Abrechnung zwischen dem steiermärkischen Landesfonde und dem Landesschulfonde hat jährlich auf Grundlage des Rechnungsabschlusses zu erfolgen.

§. 10. Das Landes-Obereinnehmeramt hat die Empfänge und Ausgaben auf Grund der Anweisungen des steiermärkischen Landesschulrathes dann zu realisiren, wenn auf den Anweisungen auch die im Kontobuche des steiermärkischen Landesschulfondes durch die Landes-Buchhaltung geschehene Vorschreibung unter Beziehung der Rubrik und Post-Nummer des Kontobuches ersichtlich gemacht ist.

Die in Form von Ersuchschreiben an das Landes-Obereinnehmeramt zu richtenden Anweisungen sind demselben im Wege des steiermärkischen Landesausschusses zuzustellen.

§. 11. Den Bezirks- (Stadt-) Schulräthen wird es zur Pflicht gemacht, dem steiermärkischen Landesschulrathe die zur Ausübung seines Anweisungs- und beziehungsweise Sistirungsrechtes erforderlichen Daten in ausführlicher Weise bekannt zu geben.

Insbesondere haben dieselben jeden Dienstes-An- und Austritt des Lehrerpersonales dem Landesschulrathe anzuzeigen.

§. 12. Die vom steiermärkischen Landesausschusse der Landes-Buchhaltung und dem Landes-Obereinnehmeramte zugewiesenen Rechnungs-, Kontrolls- und Kassa-Geschäfte des steiermärkischen Landesschulfondes werden nach den für die landschaftlichen Aemter geltenden Verrechnungs- und Kassa-Vorschriften vollzogen.

§. 13. Sechs Monate vor Beginn des Rechnungsjahres hat der steiermärkische Landesschulrath dem steiermärkischen Landesausschusse den Erforderniß-Entwurf nach §. 10 des Gesetzes vom 5. Juni 1876 zur Zusammenstellung des Landesschulfonds-Präliminars mitzutheilen.

Bei Verfassung dieses Entwurfes ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß sämmtliche zur Zeit systemisirten Lehrerposten und die damit verbundenen Dotationen in denselben eingestellt werden.

Jedoch ist hierbei auf die für das Gegenstandsjahr durch Vakatur oder provisorische Besetzung der Lehrstellen voraussichtlich sich ergebenden Interkalarien gebührende Rücksicht zu nehmen.

II. Abtheilung.

Bestimmungen für die k. k. Steuerämter.

§. 1. Die k. k. Steuerämter fungiren als selbstständige Vollzugsorgane des Landesschulrathes nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktion.

§. 2. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Landesschulfondes sind eigene Journale, nach dem Formulare 2 zu §. 4 der Instruktion II. für die Steuerämter vom Jahre 1866 zu führen. In dieselben sind alle Empfänge und Ausgaben gleich nach dem Vollzuge chronologisch, wie sie vorfallen, einzutragen. Jeder, nicht mit einer Anweisung bedeckte Empfang muß mit einem Erlagsscheine gedeckt sein.

§. 3. Dort, wo Aktivitätsbezüge in großer Zahl vorkommen, sind hierfür Verzeichnisse nach dem, in dem Finanz-Ministerialerlasse vom 3. November 1867 angeordneten Formulare aufzulegen.

§. 4. Die Bestimmungen der Instruktion II. vom Jahre 1866, namentlich die §§. 3 und 5 derselben, finden auch auf die Gebahrung mit dem Landesschulfonde volle Anwendung, daher auch alle diesfälligen Empfänge und Ausgaben einen Gegenstand der Eintragung in das Haupt- und Konto-Korrente-Journal bilden.

§. 5. Die Anweisungen des Landesschulrathes sind nur dann zu realisiren, wenn denselben die Bestätigung der geschehenen Vorschreibung von Seite der Landes-Buchhaltung beigesetzt ist.

§. 6. Ueber vorhandene Werthurkunden ist außer dem Urkunden-Journal ein eigenes Verzeichniß zu führen.

§. 7. Die Führung der Liquidationsbücher hat nach den Anordnungen des §. 9 der Instruktion II. zu geschehen.

§. 8. Die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben besorgen die Steuerämter nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Instruktion II. Die Abzüge an Lehrer-Pensionsfondsbeiträgen und Einkommensteuer sind in den Journalen für den Lehrer-Pensionsfond und für direkte Steuer in Empfang zu stellen.

§. 9. Die Dokumentirung und Vorlage der Journale erfolgt nach den Bestimmungen des §. 11 der Instruktion II. und sind selbe an das Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Landes-Direktion zu leiten, welches die Ausgleichung zwischen den Staatskassen und der Landesschulfonds-Centralkasse nach den Bestimmungen des §. 26 der Instruktion III. vom Jahre 1866 für die Rechnungs-Departements der anweisenden Landesbehörden zu veranlassen hat.

§. 10. Die nach §. 4 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876 (L. G. und V. Bl. XI. Nr. 24 vom Jahre 1876) vom steiermärkischen Lehrerpensionsfonde zu leistenden, vom Landesschulrathe ermittelten Zuschüsse sind von dem Hauptsteueramte Graz als Centralkassa dieses Fondes derart zu verrechnen, daß der entfallende Zuschuß allmonatlich im Lehrerpensionsfonde in Ausgabe und gleichzeitig im Konto-Korrent-Journale für Rechnung des Landesschulfondes in Empfang gestellt wird.

§. 11. Die nach §. 5 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876 von den Bezirkskassen zu leistenden Zuschüsse sind in folgender Weise zu verrechnen.

Von der, mit Schluß jeden Jahres sich ergebenden Gesammtsumme der Vorschreibung an direkten Steuern sammt Staatszuschlägen, insoferne von denselben gesetzlich eine Bezirksumlage eingehoben werden darf, sind 7% zu berechnen, und der sich ergebende Betrag ist in 12 gleiche Monatsraten zu theilen. Die Quoten werden vom steiermärkischen Landesausschusse im Einvernehmen mit der Finanz-Landes-Direktion festgesetzt. Diese Monatsquoten sind am Schlusse jeden Monates im Konto-Korrente-Subjournale für die Bezirksumlagen in Ausgabe, und gleichzeitig im Landesschulfonds-Journale in Empfang zu stellen, welche Rechnungsposten mit der Quittung resp. dem Gegenscheine der Bezirksvertretung zu belegen sind.

Es ist selbstverständlich, daß in Folge dessen von der allmonatlich aufgetheilten Summe an Bezirksumlagen nur jener Restbetrag an die Bezirksvertretung baar zu erfolgen ist, welcher nach Abzug des Zuschusses an den Landesschulfond verbleibt. Sollte dieser Zuschuß größer sein, als die, in einem Monate eingehobenen Bezirksumlagen, so ist nur der Betrag an faktisch eingeflossenen Bezirksumlagen in das Landesschulfonds-Journal zu übertragen.

§. 12. Ohne Empfangsanweisung an k. k. Steuerämter gelangende, freiwillige Gaben und Zuflüsse sind, wenn sie für den Landesschulfond gewidmet werden, in dem diesfälligen Journale zu verrechnen und mit dem Erlagscheine zu bedecken. Gleichzeitig ist die Anzeige an den Landesschulrath behufs nachträglicher Genehmhaltung zu erstatten.

§. 13. Alle sonstigen Kassavorschriften, insoferne sie mit der gegenwärtigen Instruktion nicht im Widerspruche stehen, haben auch auf die Geldgebarung, Journalisirung, Verbuchung und Liquidirung der Empfänge und Ausgaben des Landesschulfondes volle Anwendung zu finden.

§. 14. Die baaren Auslagen, welche die Geld- und Urkundengebarung des Landesschulfondes verursacht, wozu namentlich die Kosten für Druckpapier zu rechnen sind, werden von diesem Fonde getragen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 15. Der mit Schluß des Jahres 1876 verbleibende Barschaftsrest des Bezirksschulfondes ist im Bezirksschulfonde zu beausgaben und im Konto-Korrente-Journale in Empfang zu stellen.

Die vorgeschriebenen Zertifikate über die Bezirksschulfondsgebarung für Dezember 1876, in welchen der schließlich beausgabte Rest mit Ziffern und Buchstaben angegeben sein muß, sind bis längstens 3. Jänner 1877 dem Rechnungs-Departement der Finanz-Landes-Direktion einzusenden, welches auf Grund derselben die Ausgleichung der, mit Ende Dezember 1876 vorhandenen Baarschaften der Bezirksschulfonde mit der Landesschulfonds-Centralkassa veranlaßt.

Die Werthurkunden sind am 31. Dezember 1876 im Bezirksschulfonds-Journale zu beausgaben, und mit einem, in triplo ausgefertigten Uebergabsverzeichnisse, welches alle Merkmale der einzelnen Werthpapiere enthält, dem landschaftlichen Obereinnehmeramte in Graz zu übersenden.

Das eine, mit der Uebernahmsbestätigung des letztgenannten Amtes versehene Verzeichniß, ist dem Bezirksschulfonds-Journale für Dezember 1876 beizuschließen, das zweite, gleichfalls mit der Uebernahmsbestätigung versehene Verzeichniß, dem Rechnungs-Departement der Finanz-Landes-Direktion einzusenden.

§. 16. Die k. k. Steuerämter haben die Monatsquote der Zuschüsse der Bezirkskassa nach den, im §. 11 dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen auf Grund der aufliegenden Steueramtsrechnung mit letztem Jänner 1877 zu bemessen und zu verrechnen, und selbe im gleichen Betrage allmonatlich einzustellen, bis die endgiltige Feststellung derselben von Seite des steiermärkischen Landesausschusses im Einvernehmen mit der Finanz-Landes-Direktion erfolgt.

Lasser m./p. Pretis m./p. Glaser m./p. Stremayr m./p.

Die „**Deutsche Schulzeitung**",
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller,
enthält in Nr. 3: Amtliches. Leitartikel: Die Gesundheitspflege in der Volksschule. Ein kurzes Wort einer Lehrerin über Einführung der Fröbel'schen Methode in die Mädchenschule. Korrespondenzen: Berlin (Aufsichtspflicht der Schule. Normaletat. Lehrerinnenprüfung. Mädchenunterricht. Personalien); Breslau (Staatszuschüsse für Schulgemeinden); Aus der Prov. Sachsen (Begräbnißkasse für Lehrer der Provinz); Aus Schleswig-Holstein (Anerkennungen); Hannover (Die Versammlung des Vorstandes des Prov.-Lehrervereins); Aus dem Regbz. Wiesbaden (Frankfurter Schulwesen); Vom Niederrhein (Wittwen- und Waisenkasse. Pensionirung der Lehrer in Duisburg); Gera (Gewerbliche Fortbildungsschulen); Braunschweig (Oberschulkommission); Eisenach (Höh. Mädchenschule und Lehrerinnen-Seminar); Wismar (Gehälter der Lehrer); München (Der christliche Charakter der Volksschule. Ordensverleihungen. Remuneration. Standeserhöhung); München (Orthographie); Aus Böhmen (Buntes Allerlei); New-York (Budget für Schulzwecke. Kalamität in Jersey City. Vertheilte Preise. Statistische Notizen. Brand in Brooklyn). Berliner Nachrichten. Vermischtes. Todtenschau. Vakante Lehrerstellen. Anzeigen.

Kranken jeder Art kann aus voller Ueberzeugung die Anwendung des **tausendfach bewährten,** in **Dr. Airy's Naturheilmethode** beschriebenen Heilverfahrens empfohlen werden. Dieses jetzt in **68.** Auflage erschienene 500 Seiten starke Buch kostet nur 1 Mark und ist durch jede Buchhandlung oder direkt von **Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig** zu beziehen. [8]

Für die Redaktion verantwortlich: Fr. Eduard Keller. — Kommissions-Verlag von Robert Oppenheim in Berlin W. Karlsbad 6.
Druck von F. Striewing in Landsberg a. W.